



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft GmbH  
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte  
GmbH  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-79/044-2026  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a> - <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>
---

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

02742/9005-

Durchwahl

15206

Datum

05. März 2026

Betrifft

EVN Naturkraft GmbH, Vorhaben „Windpark Deutsch-Wagram 2“; Entscheidung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000); Beschwerde gegen Bescheid vom 16.12.2026

**Beschwerdevorentscheidung**

# Bescheid

Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 20. Jänner 2026 Beschwerde gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025, WST1-UG-79/044-2026, erhoben und die Abänderung der Auflage I.5.2.2 beantragt. Über diese Beschwerde wird eine Beschwerdeentscheidung wie folgt getroffen:

## **Spruch**

### **II Beschwerdeentscheidung**

Der Beschwerde der EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 20. Jänner 2026 wird Folge gegeben und der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025, WST1-UG-79/044-2026, wie folgt abgeändert:

#### **II.1 Abänderung von Auflagen**

##### **II.1.1 Biologische Vielfalt**

Die Auflage *I.5.2.2 Ausgleichsflächen Umfang und Lage* entfällt wird durch folgende ersetzt:

###### **II.1.1.1 Ausgleichsflächen Umfang und Lage**

Es sind 4,2 ha Ausgleichsflächen anzulegen, wobei Fundamentflächen oder Böschungen hier nicht eingerechnet werden dürfen.

Folgende Kriterien sind bei der Umsetzung einzuhalten:

###### **II.1.1.1.1 Anlage**

- a) Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln und dürfen keine bereits bestehenden wertgebenden Flächen (Wiese, extensive Brache, etc.) herangezogen werden.
- b) Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Es

muss die Rote Liste Art Krummhals (*Anchusa arvensis* ssp. *arvensis*) enthalten.

- c) Bei der Ausgleichsfläche kann es sich auch um nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die Größe der Einzelflächen hat allerdings mind. 2 ha zu betragen.
- d) Die Flächen müssen in mind. 1.000 m Entfernung zu den geplanten bzw. bestehenden Windkraftanlagen zu liegen kommen. Zudem dürfen die Flächen nicht weiter als 10 km vom Windpark entfernt liegen.

#### II.1.1.1.2 Pflege und Bewirtschaftung

- a) Die Fläche ist max. einmal im Jahr frühestens ab 1. August zu mähen.
- b) 10 % bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.
- c) Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- d) Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- e) Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- f) Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.

#### II.1.1.1.3 Verbote

- a) Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- b) Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.

#### II.1.1.1.4 Erhaltungspflicht

- a) Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

#### II.1.1.1.5 Monitoring

- a) Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zur Überprüfung der fachlichen Eignung zu übermitteln.
- b) Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.

### **Rechtsgrundlagen**

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, insbesondere § 14 Abs 1

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 17

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf**

**1.1** Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 02. Mai 2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Deutsch-Wagram 2“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

**1.2** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025, WST1-UG-79/044-2026, wurde der EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

## „Windpark Deutsch-Wagram 2“,

bestehend aus

- a) der Errichtung und dem Betrieb von 9 WEA der Type Vestas V172 - 7,2 M mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und der Windparkleistung von 64,8 MW,
- b) der Netzanbindung mit einem 30 kV-Erdkabel-Systeme an die Netzanchlusspunkte in den Umspannwerken Prottes und Deutsch-Wagram,
- c) der Erweiterung bzw Ertüchtigung der bestehenden Zuwegung und
- d) der Herstellung von Kranstellenflächen für die Errichtung, Reparaturen oder Wartungen der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (zB Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer)

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Deutsch-Wagram (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung), Aderklaa (Verkabelung), Bockfließ (Verkabelung), Großengersdorf (Verkabelung), Strasshof an der Nordbahn (Verkabelung), Schönkirchen-Reyersdorf (Verkabelung), Gänserndorf (Verkabelung), Weikendorf und Prottes (Verkabelung) erteilt.

**1.3** In diesem Bescheid wurde folgende Auflage vorgeschrieben:

### *1.5.2 Biologische Vielfalt*

*[...]*

#### *1.5.2.2 Ausgleichsflächen Umfang und Lage*

*Es sind 4,2 ha Ausgleichsflächen anzulegen, wobei Fundamentflächen oder Böschungen hier nicht eingerechnet werden dürfen.*

##### *1.5.2.2.1 Anlage*

*Innerhalb der Ausgleichsflächen ist ein mind. 7 m breiter, durchgehender Streifen herzustellen, bestehend aus:*

a) einer mittigen Gehölzreihe aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten (z. B. Weißdorn, Schlehdorn, Heckenrose, Feldahorn), beidseitig je einem 2,75 m breiten Wiesenstreifen, wobei

b) der Wiesenstreifen zu unterschiedlichen Zeiten zu beweiden und/oder zu mähen ist und

c) maximal 1,4 ha der Ausgleichsfläche (maximal 2 km lang) betragen darf.

#### *1.5.2.2.2 Pflege und Bewirtschaftung*

a) Jährlich sind 10–20 % der Fläche ungemäht bzw. unbeweidet zu belassen.

b) Das Mähgut ist abzutransportieren.

c) Mulchen ist unzulässig, ausgenommen punktuell zur Gehölzpflege oder zur Offenhaltung von Randbereichen.

d) Die angrenzenden Kulturen zum Gehölzstreifen können sein:

da) Weiden mit max. 1,5 GVE/ha, maximal 1 ha der Ausgleichsfläche

db) Ackerkulturen, maximal 0,5 ha der Ausgleichsfläche

dc) Brachen

dd) Mähwiesen, maximal 2 mähdig, maximal 0,5 ha der Ausgleichsfläche

de) Das Saatgut für die Wiesenstreifen muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat) und die Rote-Liste-Art Krummhals (*Anchusa arvensis* ssp. *arvensis*) enthalten.

#### *1.5.2.2.3 Verbote*

a) Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

b) Häckseln ist verboten; zulässig ist ausschließlich ein randliches Unkraut-häckseln außerhalb der Ausgleichsflächen.

c) Jagdliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Fütterungen, Kirrungen) sind unzulässig.

#### *1.5.2.2.4 Erhaltungspflicht*

*a) Die Ausgleichsflächen sind auf die gesamte Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.*

#### *1.5.2.2.5 Monitoring*

*a) Die Maßnahmen sind jährlich durch eine fachkundige Person zu überprüfen.*

*b) Vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailplan betreffend Lage, Ausgestaltung und Pflege vorzulegen.*

## **2 Beschwerde**

**2.1** Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe 20. Jänner 2026 Beschwerde gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025, WST1-UG-79/044-2026, erhoben und die Abänderung der Auflage I.5.2.2 beantragt.

**2.2** Die im Bescheid vorgeschriebene Auflage, war Ergebnis der fachlichen Diskussion in der Genehmigungsverhandlung. Die Auflage soll nunmehr dem ursprünglichen im Gutachten festgehaltenen Auflagenvorschlag des Sachverständigen für biologische Vielfalt entsprechen.

**2.3** Die Auflage soll wie folgt lauten:

### ***Ausgleichsflächen Umfang und Lage***

- *Es sind 4,2 ha Ausgleichsflächen anzulegen, wobei Fundamentflächen oder Böschungen hier nicht eingerechnet werden dürfen.*

### ***Anlage***

- *Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln und dürfen keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.) herangezogen werden.*

- *Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Es muss die Rote Liste Art Krummhals (*Anchusa arvensis* ssp. *arvensis*) enthalten.*
- *Bei der Ausgleichsfläche kann es sich auch um nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die Größe der Einzelflächen hat allerdings mind. 2 ha zu betragen.*
- *Die Flächen müssen in mind. 1.000 m Entfernung zu den geplanten bzw. bestehenden Windkraftanlagen zu liegen kommen. Zudem dürfen die Flächen nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen.*

### **Pflege und Bewirtschaftung**

- *Die Fläche ist max. einmal im Jahr frühestens ab 1. August zu mähen.*
- *10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.*
- *Das Mähgut muss abtransportiert werden.*
- *Das Häckseln der Fläche ist verboten.*
- *Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.*
- *Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.*

### **Verbote**

- *Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.*



- *Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.*

### **Erhaltungspflicht**

- *Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.*

### **Monitoring**

- *Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zur Überprüfung der fachlichen Eignung zu übermitteln.*
- *Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.*

## **3 Parteiengehör**

### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Den durch die Abänderung der Auflage betroffenen Verfahrensbeteiligten und Parteien wurde im Wege eines Parteiengehörs die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten. Folgende Stellungnahme wurde abgegeben

### **3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 20. Februar 2026**

[...]

*Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde besteht gegen die beantragte Abänderung der Auflage I.5.2.2, durch Vorschreibung des ursprünglichen Auflagenvorschlages, kein Einwand*

[...]

## **4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **4.1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwGVG**

#### *Beschwerdevorentscheidung*

§ 14. (1) *Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.*

[...]

#### *Prüfungsumfang*

§ 27. *Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.*

### **4.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

#### *Entscheidung*

§ 17. (1) *Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

(2) *Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoff-*

*fe (H FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

*2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

*b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

*c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

*3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.*

*(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Be-*

*fristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.*

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

*(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pfleegerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entschei-*

den. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

*(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschossfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschossfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.*

## **5 Rechtliche Beurteilung**

### **5.1 Zur Rechtzeitigkeit**

**5.1.1** Der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025, WST1-UG-79/044-2026, wurde am 23. Dezember 2025 durch Kundmachung im Großverfahren zugestellt.

**5.1.2** Die mit Eingabe vom 20. Jänner 2026 erhobene Beschwerde ist somit rechtzeitig.

### **5.2 Zur Beschwerdeentscheidung**

**5.2.1** Gemäß § 14 Abs 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeentscheidung).

**5.2.2** Die Frist zur Fällung einer Beschwerdeentscheidung endet somit am 20. März 2026, zumal die Beschwerde nicht vorgelegt wurde.

**5.2.3** Aus dem Akteninhalt, der zum Parteiengehör eingelangten Stellungnahme sowie aus der Verhandlungsschrift vom 24. September 2025 ergibt sich, dass gegen die Abänderung der Auflage keine Einwände bestehen.

**5.2.4** Es ergibt sich weiters, dass die im Genehmigungsbescheid gewählte Formulierung der Auflage des nichtamtlichen Sachverständigen, welche auf dem Verhandlungsergebnis beruhte, als alternative Formulierung der Auflage zu dem im Fachgutachten enthaltenen Auflagenvorschlag anzusehen ist und somit aus fachlicher Sicht möglich ist.

**5.2.5** Aus fachlicher sowie rechtlicher Sicht spricht somit nichts gegen die antragsgemäße Abänderung der Auflage.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs 1 Z 3 VwGVG), und ein Begehren (§ 9 Abs 1 Z 4 VwGVG) zu enthalten (§ 15 Abs 1 VwGVG).

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, z.H. des Bürgermeisters, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
2. Gemeinde Aderklaa, z. H. des Bürgermeisters, Dorfanger 12, 2232 Aderklaa
3. Marktgemeinde Bockfließ, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ
4. Marktgemeinde Großengersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 129, 2212 Großengersdorf
5. Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 13, 2231 Strasshof an der Nordbahn
6. Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf
7. Stadtgemeinde Gänserndorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
8. Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf
9. Marktgemeinde Prottes, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2242 Prottes
10. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
11. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1 , 3100 St. Pölten
12. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
13. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien Nord und NÖ Weinviertel), Fichtegasse 11, 1010 Wien
14. NÖ Agrarbezirksbehörde

als mitwirkende Behörde

15. Suske Consulting, z.H. Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Suske, Hollandstraße 20/11 11,  
1020 Wien

16. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz,  
Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien  
zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a





Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)